



*Gemeinde Wingerode*

## **1. Änderungssatzung**

**zur**

**Satzung über die  
Benutzungsgebühren  
von Räumen und öffentlichen  
Gemeinschaftseinrichtungen  
der  
Gemeinde Wingerode  
(SatzBenuöEin)**

Die Gemeinde Wingerode erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, die folgende vom Gemeinderat am 27. März 2007, beschlossene

**1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung über Benutzungsgebühren  
für die Nutzung von Räumen in öffentlichen  
Gemeinschaftseinrichtungen  
der Gemeinde Wingerode  
vom 24. Oktober 2006  
i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-09/2006 (N)**

**§ 1 - Änderungen**

Der § 3 - *Benutzungsgebühren*  
für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen  
und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße  
Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften  
des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien  
⇒ **Punkt 4 – Gebührensätze,**

erhält nachstehende neue Fassung:

**4. Gebührensätze**

Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt.

<b>a)</b>	Bürgerhaus	
	Saal	<u>80,00 €</u>
	Küchenbenutzung	<u>50,00 €</u>
<b>b)</b>	Vereinsraum Kegelbahn (ohne Sportanlage)	<u>25,00 €</u>
	Benutzung der Sportanlage (pro Stunde und Bahn)	<u>8,00 €</u>
	Küchenbenutzung	<u>10,00 €</u>

- Bei einer Mindestgebühr für die Kegelbahn von 32,00 € (2 Bahnen für 2 Stunden) kann der Raum auch nach dem Kegeln für diesen Abend weiter ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.
- Fällt die Nutzung der Kegelbahn (ab 19.00 Uhr) und damit die Gebühr geringer aus als 32,00 €, ist eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € pro Abend zu entrichten.

...

- Für nicht genutzte Reservierungen der Kegelbahn, ist eine Gebühr 20,00 € zu entrichten. Diese Gebühr entfällt, wenn mindestens 3 Tage vorher der Termin abgesagt bzw. Ersatzkegler benannt werden.

<b>c)</b>	Gemeindeverwaltung	
	Saal	<u>25,00 €</u>
	Küchenbenutzung	<u>10,00 €</u>
<b>d)</b>	Haus der Begegnung	
	großer Raum	<u>70,00 €</u>
	kleiner Raum	<u>25,00 €</u>
	Küchenbenutzung – großer Raum	<u>40,00 €</u>
	Küchenbenutzung – kleiner Raum	<u>25,00 €</u>
<b>e)</b>	Turnhalle (nicht sportliche Benutzung)	<u>50,00 €</u>
	kreisgeleitete Turniere	<u>30,00 €</u>
	Nutzung Vereinsraum	<u>25,00 €</u>
<b>f)</b>	Pauschale für Tischdecken	
	80 x 80 cm pro Stück	<u>0,50 €</u>
	80 x 180 cm pro Stück	<u>0,80 €</u>
<b>g)</b>	Grillhütte Trümperplatz	<u>10,00 €</u>
	Kaution für Grilleinsatz	<u>10,00 €</u>
<b>h)</b>	Verleihgebühr für Zelte	
	pro Zelt bis zu 3 Tage	<u>25,00 €</u>

### ***§ 2 – Fortbestand***

Alle anderen Festlegungen in der Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wingerode vom 24. Oktober 2006 bleiben unverändert.

### ***§ 3 – Inkrafttreten***

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Wingerode tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, 10. Mai 2007

***Gemeinde Wingerode***

Meyer  
Bürgermeisterin

# ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 08. Mai 2007, bestätigte

***1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung über Benutzungsgebühren  
für die Nutzung von Räumen in öffentlichen  
Gemeinschaftseinrichtungen  
der Gemeinde Wingerode  
vom 24. Oktober 2006  
i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-09/2006 (N)***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 10. Mai 2007

***Gemeinde Wingerode***

M e y e r  
Bürgermeisterin